

## Mindest-Standards für Motivverträge

Der BVL fordert folgende verbindliche Mindeststandards für Motivverträge:

- Ein Nutzungstag für Film-, Vor- und Nacharbeiten umfasst 12 Stunden, bei Fotoaufnahmen 10 Stunden.  
Ab der 13. – bzw. bei Foto ab der 11. – angefangenen Stunde gilt eine Überstundenregelung pro angefangene Stunde. Die Überstundenvergütung ist abhängig von der Tagesmiete und wird im Motivvertrag ausgewiesen.  
Auch die Zahl der zulässigen Überstunden kann bzw. sollte begrenzt werden.
- Auf- und Abbautage werden jeweils mit mindestens einer halben Tagesmiete vergütet, ebenso Standtage, sofern die Location durch den Motivgeber in dieser Zeit nicht uneingeschränkt zu nutzen ist.
- Motivmieten sind vor Beginn der Dreharbeiten zu entrichten, spätestens mit dem ersten Nutzungstag, nach Zugang einer Rechnung des Motivgebers an den Produzenten.
- Zusätzlich zur vereinbarten Motivmiete erhält der Motivgeber eine Reinigungspauschale. Die Höhe der Reinigungspauschale ist im Motivvertrag auszuweisen. Alternativ kann die Produktion auch eine vollständige Endreinigung auf eigene Kosten anbieten.
- Die gesetzliche Nachtruhe gilt in den meisten Bereichen ab 22 Uhr, sofern nicht gesondert besprochen und im Motivvertrag ausdrücklich vereinbart, haben die Dreharbeiten inclusive aller Abbauarbeiten daher um 22 Uhr abgeschlossen zu sein.
- Der Produzent übernimmt ausdrücklich und ohne Einschränkungen die Haftung für ALLE Schäden am und im Motiv, die ursächlich durch die Dreharbeiten entstanden sind, sowohl durch eigene Mitarbeiter des Produzenten als auch durch von ihm beauftragte Dritte.
- Die Filmproduktion verfügt über eine gültige Produktionshaftpflichtversicherung, die eventuelle Schäden am Motiv abdeckt. Der Versicherungsschutz ist vor Abschluß des Motivvertrags nachzuweisen.
- Der Produzent stellt den Motivgeber von jeglicher Haftung und Ansprüchen Dritter frei. Die Mitarbeiter und Beauftragten des Produzenten, insbesondere die an den Dreharbeiten beteiligten Personen, bewegen sich am Objekt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- Der Produzent sichert zu, dass die Speicherung von Kontaktdaten des Motivgebers bzw. der Fotos und Pläne des Motivs sowie deren Weitergabe an Dritte nur im Rahmen der DSGVO bzw. des BDSG für das vertragsgegenständliche Filmprojekt erfolgt. Jegliche darüberhinausgehende Speicherung bzw. Weitergabe oder Nutzung der Daten ist nicht statthaft.